

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 24. November 1998

in der Rechtssache C-274/96 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura circondariale Bozen, Außenabteilung Schlanders): Strafverfahren gegen Horst Otto Bickel und Ulrich Franz<sup>(1)</sup>

*(Freizügigkeit – Gleichbehandlung — Sprachenregelung für Strafverfahren)*

(1999/C 20/08)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache C-274/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag von der Pretura circondariale Bozen, Außenabteilung Schlanders (Italien), in dem bei dieser anhängigen Strafverfahren gegen Horst Otto Bickel und Ulrich Franz vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 6, 8a und 59 EG-Vertrag hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn, J.-P. Puissochet, G. Hirsch und P. Jann sowie der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann, J. L. Murray, H. Ragnemalm (Berichterstatte), L. Sevón, M. Wathelet und R. Schintgen — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 24. November 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der durch eine nationale Regelung eröffnete Anspruch darauf, daß ein Strafverfahren in einer anderen als der Hauptsprache des betreffenden Staates durchgeführt wird, fällt in den Anwendungsbereich des EG-Vertrags und muß mit Artikel 6 dieses Vertrages im Einklang stehen.*
2. *Artikel 6 des Vertrages steht einer nationalen Regelung entgegen, die Bürgern, die eine bestimmte Sprache sprechen, bei der es sich nicht um die Hauptsprache des betreffenden Mitgliedstaats handelt, und die im Gebiet einer bestimmten Körperschaft leben, den Anspruch darauf einräumt, daß Strafverfahren in ihrer Sprache durchgeführt werden, ohne dieses Recht auch den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten einzuräumen, die dieselbe Sprache sprechen und sich in diesem Gebiet bewegen und aufhalten.*

<sup>(1)</sup> ABl. C 294 vom 5.10.1996.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 25. November 1998

in der Rechtssache C-214/96: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien<sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 76/464/EWG)*

(1999/C 20/09)

*(Verfahrenssprache: Spanisch)*

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache C-214/96, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Richard Wainwright und Fernando Castillo de la Torre) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigte: Paloma Plaza García) wegen Feststellung, daß das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und aus Artikel 7 der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. L 129 vom 18.5.1976, S. 23) verstoßen hat, daß es die Programme zur Verringerung der Verschmutzung der Gewässer für die Stoffe aus der in Artikel 7 Absatz 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Liste II nicht aufgestellt und mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn sowie der Richter G. Hirsch (Berichterstatte), J. L. Murray, H. Ragnemalm und K. M. Ioannou — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: R. Grass — am 25. November 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 7 der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft verstoßen, daß es keine Programme zur Verringerung der Verschmutzung der Binnengewässer und des Küstenmeers für die Stoffe aus der Liste II dieser Richtlinie erlassen hat.*
2. *Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.*

<sup>(1)</sup> ABl. C 247 vom 24.8.1996.